

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Inhalt

Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	1
§1. Pflichten.....	2
1.1. Pflichten des Auftraggebers	2
1.2. Pflichten des Umzugsunternehmens	2
§2. Zusatzleistungen und Mehraufwand.....	2
2.1. Montagearbeiten.....	3
2.2. Elektro- und Installationsarbeiten.....	3
2.3. Leihkartons	3
§3. Erstattung	3
3.1. Erstattung von Umzugskosten.....	3
3.2. Erstattung von Verpackungsmaterial.....	4
3.3. Erstattung durch unsachgerechte Transportsicherung.....	4
3.4. Erstattung von Schäden.....	4
3.5. Erstattung von Umzugsgut	4
§4. Fälligkeit des Entgeltes	4
4.1. Pauschalauftrag.....	4
4.2. Stundenbasis	4
§5. Lieferfrist	5
§6. Haftung.....	5
6.1. Haftungsausschluss	5
6.2. Haftung des Frachtführers	5
§7. Rechtliches.....	5
7.1. Kündigung.....	5
7.2. Geltung und Änderung der AGB.....	6
7.3. Gerichtsstand und Rechtswahl.....	6

§1. Pflichten

1.1. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dem Umzugsunternehmen rechtzeitig die Adresse des Empfängers, Ort der Ablieferung und die örtlichen Verhältnisse genau zu beschreiben. Ebenso ist er verpflichtet, dem Umzugsunternehmen auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes und dessen Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an empfindlichen Geräten sowie gefährdete Gegenstände für den Transport abzusichern. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist das Umzugsunternehmen nicht verpflichtet. Soweit nichts anders vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, empfindliche Böden, Wände, Güter in der Wohnung, Treppenhaus und Aufzug mit den dafür vorgesehenen Mitteln zu schützen. Soweit nichts anders vereinbart, obliegt die Besorgung aller für die Durchführung des Transportes erforderlichen Dokumente, Bewilligungen, Kostenübernahmebescheinigungen und Genehmigungen aller Art dem Auftraggeber. Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Auftraggeber verpflichtet nachzuprüfen, dass kein Gegenstand irrtümlich mitgenommen oder stehen gelassen wurde.

Bei Auftragsannahme gelten die Vereinbarungen aus dem akzeptierten Kostenvoranschlag

1.2. Pflichten des Umzugsunternehmens

Das Umzugsunternehmen ist verpflichtet, die für die Ausführung des Auftrages notwendigen, im Vertrag schriftlich festgehaltenen Transportmittel am vereinbarten Zeitpunkt bereitzustellen. Er führt den Auftrag vertragsgemäß und mit notwendiger Sorgfalt aus.

Soweit keine Montagearbeit vereinbart wurde, wird das Umzugsgut lediglich annähernd an seinen Bestimmungsort gestellt. Feinjustierung des Umzugsgutes wird nur bei zu montierendem Mobiliar vorgenommen.

§2. Zusatzleistungen und Mehraufwand

Zusätzlich zu vergüten sind nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen wie der Transport durch Fenster oder Balkon, Sonderaufwand durch Witterungs- oder Straßenverhältnissen an der Be- oder Entladestelle oder der Sonderaufwand auf weiten oder ungewöhnlichen Wegen, falls der direkte Weg gesperrt oder nicht benutzbar ist. Dies gilt auch, wenn die Umstände durch Dritte verursacht sind!

Mehraufwand entsteht ebenfalls durch das Ein- und Auspacken des Umzugsgutes, das Tragen von Kartons dessen Gewicht 30 Kg übersteigt, Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung des Gutes, das Abnehmen und Anbringen von Gegenständen wie Beleuchtungskörper oder der Transport von Gütern, dessen Größe den Raumverhältnissen an der Be- oder Entladestelle nicht entspricht. Mehraufwand entsteht ebenfalls durch nicht transportfertiges Gut.

Zusätzlich gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Kisten müssen komplett gepackt, schließbar und eindeutig beschriftet sein

- Die Zimmer am Bestimmungsort müssen eindeutig beschriftet sein, sodass eine eindeutige Zuordnung des Umzugsguts gewährleistet ist
- Schubladen und Schranktüren am Umzugsgut müssen zugeklebt sein
- Das Umzugsgut muss ohne Umstände an seinen Bestimmungsort gelangen können
- Schränke sind vor Beginn des Umzugs zu entleeren

Eine Abweichung von den Voraussetzungen kann zur Ablehnung von Sonderwünschen oder zu Mehraufwand und somit zu zusätzlichen Kosten führen.

Alle nicht vereinbarten Aufwendungen sind Sonderwünsche.

2.1. Montagearbeiten

Sofern nichts anders vereinbart wurde, ist die Möbelmontage nicht im Umzugspreis enthalten. Falls Montagearbeiten vereinbart wurden, ist es die Aufgabe des Auftraggebers, die zu montierenden Bauteile am vereinbarten Montagetermin einwandfrei, unbeschädigt und vollständig für die Montage bereitzustellen.

2.2. Elektro- und Installationsarbeiten

Sofern nichts anderes vereinbart, sind Elektro- und Installationsarbeiten nicht im Umzugspreis enthalten. Anderenfalls erfolgt die Installation von Elektrogeräten ausschließlich an Anschlüsse, die in technisch einwandfreiem Zustand sind. Das Umzugsunternehmen ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die Bauteile in den dafür vorgesehenen Räumen tatsächlich auf- und abgebaut, aufgestellt, befestigt oder aufgehängt werden können. Für etwaige Schäden, die durch das montieren – und installieren entstehen, wird keine Haftung übernommen.

2.3. Leihkartons

Leihkartons werden gegen eine Leihgebühr von 1,50 Euro – und einer Kautions von 2,50 Euro je Karton angeboten. Sofern nicht anders vereinbart, müssen Leihkartons angeholt werden und sind innerhalb 7 Tagen nach Umzug zurück zu geben. Bei Überschreiten der Frist, wird von der Kautions 2,50 Euro je Karton abgezogen. Defekte oder eingerissene Kartons werden nach Abgabe ebenfalls mit 2,50 Euro verrechnet. Eine Lieferung und Abholung von Leihkartons wird nur gegen Aufpreis angeboten.

§3. Erstattung

3.1. Erstattung von Umzugskosten

Soweit der Auftraggeber gegenüber einer Dienststelle, Arbeitgeber oder Sozialbehörde Anspruch auf Umzugskostenerstattung hat, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen direkt an das Umzugsunternehmen auszuzahlen. Weigert sich diese Stelle die Kosten zu tragen, so erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, die Kosten in voller Höhe aus eigenen Mitteln zu zahlen.

3.2. Erstattung von Verpackungsmaterial

Dem Auftraggeber werden keinerlei während eines Transportes unbrauchbar gewordene Verpackungsmaterialien erstattet.

3.3. Erstattung durch unsachgerechte Transportsicherung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an empfindlichen Geräten fachgerecht für den Transport sichern zu lassen. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist das Umzugsunternehmen nicht verpflichtet. Für Schäden, welche durch unsachgerechte Sicherung entstehen, übernimmt das Umzugsunternehmen keine Haftung.

3.4. Erstattung von Schäden

Der Kunde hat das Recht Schäden innerhalb 7 Tagen geltend zu machen. Nach Verfall der Frist entfällt zwecks mangelhafter Möglichkeit des Versicherungsnachweises der Anspruch auf Schadensregulierung.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, Fußboden oder sonstige empfindliche Teile im - oder um das Haus herum gegen Schäden abzusichern.

3.5. Erstattung von Umzugsgut

Instabiles oder labiles Umzugsgut wird nur im demontierten Zustand transportiert. Soll instabiles oder labiles Umzugsgut trotz Kenntnisnahme des Auftraggebers transportiert werden, so übernimmt das Umzugsunternehmen keinerlei Verantwortung, wenn dieses während des Transports beschädigt oder zerstört werden.

§4. Fälligkeit des Entgeltes

4.1. Pauschalauftrag

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet die im Kostenvoranschlag stehende, fällige Vorleistungssumme 5 Tage im Voraus zu leisten. Der im Kostenvoranschlag stehende Restbetrag muss direkt nach Beendigung der Tätigkeit in Bar entrichtet werden. Bei nicht begleichen der in Bar ausstehenden Summe nach Arbeitsende, ist der Kunde verpflichtet eine Strafbüße in Höhe von 10% der gesamten Auftragssumme zu bezahlen. Je weiteren verstrichenen Monat ab Auftragsende erhöht sich die Forderung um weitere 10%. Die Bezahlung in ausländischer Währung wird nicht akzeptiert.

4.2. Stundenbasis

Stundenbasierte Arbeiten werden mit einem Stundenlohn von 25€ vergütet. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet jede angefangene halbe Stunde mit 12,50€ zu bezahlen. Die fällige Gesamtsumme ist direkt nach Arbeitsende in Bar beim Personal zu entrichten.

§5. Lieferfrist

Ankunftszeiten sind annähernde Angaben und erfolgen nach bestem Ermessen und Gewissen. Sie gelten vorbehaltlich unvorhergesehener Ereignisse, wie Stau oder sonstiger Fremdeinwirkungen.

§6. Haftung

6.1. Haftungsausschluss

Der Umzugsunternehmer ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

- Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Auftraggeber
- Behandeln, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Auftraggeber
- Beförderung von nicht vom Umzugsunternehmer verpacktem Gut
- Verladen oder Entladen von Umzugsgut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Umzugsunternehmer den Auftraggeber auf die Gefahr einer möglichen Beschädigung vorher hingewiesen und der Auftraggeber auf die Durchführung der Leistung bestanden hat
- Beförderung von Tieren oder Pflanzen
- Wetterbedingte Niederschläge

6.2. Haftung des Frachtführers

Die Haftung des Umzugsunternehmers beginnt mit der Übernahme des Transportgutes und endet mit dessen Ablieferung am Bestimmungsort des Auftraggebers, der Einlagerung oder der Übergabe der Ladung an einen anderen Frachtführer. Für Schäden an Räumlichkeiten haftet der Umzugsunternehmer für die Zeit seiner Anwesenheit an der Be- oder Entladestelle. Die Haftung des Frachtführers wegen Verlust oder Beschädigung ist auf die maximale Leistung der Betriebshaftpflicht beschränkt. Maßgebend für die Erstattung im Schadensfall ist der Zeitwert des Umzugsgutes. Der Umzugsunternehmer haftet für Schäden, die nachweisbar durch grobe Fahrlässigkeit seines Personals verursacht worden sind. Bei Kleinschäden, die die Weiterverwendung der beschädigten Sache nicht verhindern, beschränkt sich die Haftung auf die Kosten einer möglichen Reparatur oder einer Entschädigung für Wertminderung.

§7. Rechtliches

7.1. Kündigung

Bei Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag gelten die einschlägigen Bestimmungen der §§ 415 HGB, 346 ff BGB. Beim Rücktritt vom Vertrag nach erfolgter Auftragsbestätigung werden im Sinne einer pauschalierten Abgeltung für Aufwendungen und Bemühungen zu Lasten des Auftraggebers berechnet. Bis zu 4 Werktage vor dem Umzugstermin werden Rücktrittskosten in Höhe von 20% der Gesamtkosten berechnet. Bei Rücktritt eines Werktages vor dem Umzugstermin, werden 50% der

Umzugskosten berechnet. Bei Stornierung am Umzugstag wird der Gesamtbetrag fällig. Der Rücktritt des Auftraggebers hat schriftlich zu erfolgen. Für alle Fälle eines Verstoßes des Auftraggebers gegen eine oder mehrere Bestimmungen des Kostenvoranschlages/AGB behält sich der Umzugsunternehmer das Recht vor, das bestehende Vertragsverhältnis unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche des Auftraggebers mit sofortiger Wirkung zu beenden. Bestehen begründete Zweifel an den Eigentumsrechten oder finanzieller Leistungsfähigkeit des Auftraggebers, behält sich der Umzugsunternehmer das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. Kosten oder negative Folgen, die dem Auftraggeber durch diesen Rücktritt entstehen, gehen zu seinen Lasten. Der Umzugsunternehmer behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Räumlichkeiten oder Umzugsgüter am Umzugstag nicht für eine sichere Beförderung geeignet sind. In diesem Fall werden die gesamten Umzugskosten fällig.

7.2. Geltung und Änderung der AGB

Im Verhältnis zwischen dem Umzugsunternehmen und Auftraggeber gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Etwaigen AGB des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, diese haben keine Gültigkeit. Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Änderungen und Nebenabreden hierzu sind nur mit schriftlicher Bestätigung vom Umzugsunternehmer wirksam. Der Umzugsunternehmer behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Über die geänderten Bedingungen wird der Auftraggeber spätestens eine Woche vor dem Inkrafttreten informiert. Wenn der Auftraggeber der Geltung der geänderten AGB innerhalb einer Woche vor ihrem Inkrafttreten nicht widersprochen hat, gelten die geänderten Bedingungen als angenommen. Abweichende Bedingungen müssen schriftlich von beiden Vertragspartnern vereinbart werden, um rechtswirksamer Bestandteil des Vertrages zu sein. Sollte eine der vorgenannten Bedingungen keine Geltung haben, gilt die diesem Punkt entsprechende gesetzliche Regelung. Unsere AGB gelten ebenso bei Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen, auch wenn nicht nochmals ausdrücklich auf die Geltung der AGB verwiesen wird.

7.3. Gerichtsstand und Rechtswahl

Für Rechtsstreitigkeiten ist das Gericht im Schwarzwald-Baar-Kreis, dem Ort der Niederlassung des Umzugsunternehmens zuständig.

Es gilt deutsches Recht, die Verträge mit dem Umzugsunternehmen werden ausschließlich in deutscher Sprache geschlossen.

Version: 1.17

Stand: Schönwald 29.01.2019